

Müllabfuhrordnung

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBL. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBL. Nr. 28/2011

Der Bürgermeister



§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Seefeld gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

7) **Einwohnergleichwerte (EGW)** werden wie folgt berechnet:

a) <u>Haushalt:</u>	Erste Person	1 EGW
	jede weitere Person	0,5 EGW
b) <u>Zweitwohnungen:</u>	bis 29 m ² Wohnfläche	1 EGW
	30 – 39 m ² Wohnfläche	1,5 EGW
	40 – 59 m ² Wohnfläche	2 EGW
	60 – 99 m ² Wohnfläche	2,5 EGW
	ab 100 m ² Wohnfläche	3 EGW

Darunter fallen auch solche Wohnungen, welche nicht ständig bewohnt und weder gewerblich noch als Personalwohnung genutzt werden.

c) Fremdenverkehrsbetriebe: Die Anzahl der EGW bestimmt sich durch die Nächtigungsanzahl dividiert durch 200.

Nächtigungsanzahl : 200 = Anzahl der EGW

d) Sitzplätze in Restaurants: Die Anzahl der EGW wird durch die Anzahl der Sitzplätze, dividiert durch drei bestimmt.

Anzahl der Sitzplätze : 3 = Anzahl der EGW

e) Sitzplätze in Cafés, Nachtbars und dgl.: Die Anzahl der EGW wird durch die Anzahl der Sitzplätze, dividiert durch fünf bestimmt.

Anzahl der Sitzplätze : 5 = Anzahl der EGW

f) Ortsfremde Saisonsangestellte: Die Anzahl der EGW bestimmt sich durch die durchschnittliche Personenanzahl mal 200 dividiert durch 365.

Anzahl der durchschnittlichen Mitarbeiter x 200 : 365 = Anzahl der EGW

g) Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsgewerbe:

Gruppe A:

Wenig abfallproduzierende Betriebe wie Tischler, Sägewerk, Frächter, Kaminkehrer, Schlosser, Spengler, Maler, Schiverleih etc.

Gruppe B:

Normal abfallproduzierende Betriebe wie Elektrogeschäfte, Autowerkstätten, Tankstellen, Installateure, Bäcker, Tapezierer, Souvenir-, Blumen- und Antiquitätenhandel, Apotheke, Drogerien, Frieseure, Boutiquen, Schmuckhandel, Fotogeschäft, Schuhgeschäft etc.

Gruppe C:

Stark abfallproduzierende Betriebe wie Lebensmittelhandel (Feinkostläden, Supermärkte), Ärzte etc.

Die Anzahl der EGW bestimmt sich neben der Gruppenzuordnung nach der Gesamtzahl aller im Betrieb beschäftigten Personen:

Personen	Tarifgruppe	A EGW	B EGW	C EGW
1	1	1,5	3	4,5
2 bis 3	2	3	5,4	8,1
4 bis 6	3	5,4	10,2	15
7 bis 10	4	10,2	14,4	21,6
11 bis 16	5	14,4	18	27
17 bis 24	6	18	24	36
25 bis 34	7	24	36	54
35 bis 50	8	36	60	90
51 bis 75	9	60	90	135
75 bis 110	10	90	135	195

Als Erhebungstag wird er 4. Januar des jeweiligen Jahres festgelegt. Fällt dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag, so wird er darauffolgende 1. Arbeitstag als Stichtag festgelegt.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Seefeld, ausgenommen die Bodenalm und die beiden Jagdhütten.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zur Kompostieranlage und dem Grünschnitzzwischenlager zu bringen sind;
 - d) die Bodenalm und die zwei Seefelder Jagdhütten.

Die dort anfallenden Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

Restmüll: zur Sammelstelle Ochsentanne
 Bioabfälle: zur Kompostierungsanlage Ochsentanne
 Wiederverwertbare Stoffe: zum Recyclinghof Reith.

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmülltonne – z.B. 80 bis 240 Liter
 - b) Restmüllgroßbehälter – z.B. 700 bis 1.200 Liter
 - c) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 80 Liter
 - d) Tonne für wiederverwertbare Abfälle 240 Liter
 - e) Tonne für die Glassammlung 80 bis 240 Liter

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:

- a) für den Restmüll 3,5 Liter pro Woche und EGW
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3 l Liter pro Woche und EGW

3) Die Behälter für Restmüll werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
Die Behälter für wiederverwertbare Stoffe werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können;
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt einmal pro Jahr. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- 2) Die nicht unter die Abholpflicht fallenden Grundstücke haben ihren Sperrmüll zum angegebenen Zeitpunkt bei der Sammelstelle gemäß § 3 Abs. 2 bereit zu stellen.
- 3) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen:

Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2) Altglas:

ist in die aufgestellten Glastonnen oder am Recyclinghof einzubringen.

Nicht eingebracht werden dürfen:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Wertstofftonnen oder am Recyclinghof zu entsorgen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) Altpapier und Kartonagen sind über die aufgestellten Wertstofftonnen oder am Recyclinghof zu entsorgen. Bei Großanfallstellen erfolgt die Abholung über die Geschäftsstraßenentsorgung.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

a) Metallverpackungen sind in die aufgestellten Wertstofftonnen oder am Recyclinghof einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben oder im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen oder im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

7) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

8) Alttextilien:

Alttextilien sind der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der gemeinnützigen Vereine zuzuführen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und

Gemüseabfälle, etc.

- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel,
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
- Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind der einmal im Jahr stattfindenden Abfuhr der Gemeinde zu übergeben oder an der Kompostierungsanlage Ochsentanne abzugeben.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Benutzer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

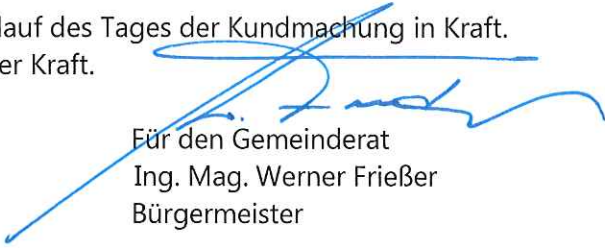
Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Seefeld tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 1.7.1993 außer Kraft.


Für den Gemeinderat
Ing. Mag. Werner Frießer
Bürgermeister